

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976
— Drucksache 10/462 —

A. Problem

Die Laufzeit des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 endete am 30. September 1982. Ein vom Internationalen Kaffee-Rat im September 1982 beschlossenes neues Übereinkommen kann erst am 1. Oktober 1983 in Kraft treten. Um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden, hat der Internationale Kaffee-Rat gemäß Artikel 68 Absatz 3 des Übereinkommens von 1976 die Verlängerung desselben über den 30. September 1982 hinaus um ein Jahr bis zum 30. September 1983 beschlossen.

Die Bundesregierung hat dem Generalsekretär der VN am 30. September 1982 notifiziert, daß die Bundesrepublik Deutschland ab 1. Oktober 1982 an dem verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1976 im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorläufig weiter teilnehmen wird. Entsprechendes haben gleichzeitig auch die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft notifiziert. Die bisherigen 47 Erzeugermitgliedsländer nehmen sämtlich weiterhin an dem Übereinkommen teil. Von den bisher 26 Einfuhrmitgliedsländern scheiden nur Hongkong, Israel und Ungarn aus; Fidschi tritt als neues Einfuhrland bei.

Das Übereinkommen von 1983 und die Verlängerung des Übereinkommens von 1976 haben zum Ziel, die internationale Zusammenarbeit in einem der wichtigsten Rohstoffmärkte der Welt längerfristig und ohne Unterbrechung fortzuführen.

B. Lösung

Gesetz zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Über-

einkommens von 1976, mit dem die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 und für die Annahme der Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der deutsche Beitragsanteil an den Verwaltungskosten für das Übereinkommen wird jährlich etwa 865 000 DM betragen. Ausgaben in dieser Höhe sind im Einzelplan 09 02 für das Haushaltsjahr 1983 und in der mittelfristigen Finanzplanung (Titel 686 81 — Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland —) eingeplant. Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung nicht mit Kosten belastet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/462 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Das erste Internationale Kaffee-Übereinkommen ist 1962 geschlossen worden. Es ist durch die Übereinkommen von 1968 und 1976 abgelöst worden und soll nunmehr — nach einer zunächst einjährigen Verlängerung des Übereinkommens von 1976 — durch das Übereinkommen von 1983 mit einer Laufzeit von sechs Jahren ersetzt werden.

Das Übereinkommen erfaßt gegenwärtig 47 Erzeuger- und 24 Verbraucherländer. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit Beginn Mitglied des Kaffee-Übereinkommens. Nach dem Ausscheiden Ungarns im Jahre 1982 sind nunmehr die osteuropäischen Staatshandelsländer insgesamt ebenso wie die meisten arabischen Staaten nicht Mitglied des Abkommens. Die Erzeugerstaaten vereinigen dagegen 99 v. H. des Angebots auf dem Weltmarkt.

Hauptziel des Übereinkommens ist es, extreme Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für Rohkaffee zu vermeiden und langfristig zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage beizutragen. Der genannte Zweck ist bisher nur teilweise erreicht worden. Seit 1980 haben — ausgelöst durch eine vorausgegangene mehrjährige Preishausse nach Jahren relativer Angebotsknappheit — Überproduktion und dementsprechend eine rasche Zunahme der Lagerbestände in den Erzeugerländern eingesetzt. Diese Tendenz hält trotz inzwischen stark zurückgegangener Preise weiter an. Diese Kaffee-Überproduktion hat dazu geführt, daß die Nichtmitgliedsländer Rohkaffee zu weniger als der Hälfte des Preises einkaufen können, den Mitgliedsländer des Kaffee-Abkommens zu zahlen hätten. Von den Mitgliedsländern des Abkommens werden dagegen steigend erhebliche Kontrollmaßnahmen gefordert. Diese Mißstände können erst längerfristig abgebaut werden, wenn ein annäherndes Gleichgewicht zwischen Welterzeugung und Weltverbrauch an Kaffee herbeigeführt ist. Nach den Bemühungen im Internationalen Kaffee-Rat sind die Erzeugerländer zu einer entsprechenden Produktionspolitik unter

Einbeziehung geeigneter Diversifizierungsmaßnahmen verpflichtet.

Wegen der Preisvorteile ist eine Mitgliedschaft der osteuropäischen Staatshandelsländer in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dagegen kann eine künftige Mitgliedschaft arabischer Staaten wegen des zunehmenden Kaffee-Verbrauchs in diesen Ländern nicht ausgeschlossen werden.

Unter entwicklungspolitischen Gesichtspunkten ist das Übereinkommen für die Entwicklungsländer bedeutsam, da sie insgesamt beträchtliche Deviseneinnahmen aus dem Export von Kaffee erzielen, so z. B. in der Laufzeit des Übereinkommens von 1976 zwischen 12,5 und 8,5 Mrd. US-Dollar jährlich.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat am 18. Januar 1984 aus entwicklungspolitischer Sicht einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hält aus außen- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten eine weitere Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland trotz verschiedenster Bedenken für notwendig. Die Bedenken bestehen neben den Auswirkungen des gespaltenen Markts in den dirigistischen Merkmalen des Abkommens, der Bürokratisierung und seinem Aufwand für die Verwaltung und geringen marktwirtschaftlichen Leistungen. Der Ausschuß anerkennt demgegenüber die preisstabilisierende Wirkung dieses einzigen funktionierenden Rohstoff-Abkommens.

Er hat daher dem Gesetzentwurf zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1983 und zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 einschließlich der vorläufigen Verwaltungstätigkeiten während der Verlängerungszeit einhellig zugestimmt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Januar 1984

Kittelmann

Berichterstatter